



Hygienekonzept TV Lössel (gültig ab 26.11.21)

Auf Basis der in NRW geltenden Regelungen der Corona-Schutzverordnung (24.11.2021), hat der Vorstand folgenden Regelungen für den Trainings- und Spielbetrieb beschlossen:

1. Personen mit **Corona-Symptomen** ist der **Zutritt** zu den Hallen **grundsätzlich untersagt!**
2. Entsprechend der **2G Regel** haben ab einem **Alter von 16 Jahren** nur vollständig **Geimpfte** und **Genesene** (unter Beachtung der jeweiligen Fristen) Zutritt zu den Hallen.

Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 15 Jahren gelten auf Grund der Schultestung als negativ getestet. Sie **müssen** jedoch – sofern sie noch nicht vollständig geimpft oder genesen sind – in der **unterrichtsfreien Zeit (Wochenenden, Feiertagen, Ferien)** ein **negatives Testergebnis*** vorweisen.

Kinder unter 6 Jahren sind von der Regelung ausgenommen.

* negativer Antigen-Schnelltest (max. 24h alt) oder negativer PCR Test (max. 48h alt), jeweils bis Trainings- / Spielende (Anwurf + 2h) / keine Selbsttests)

Achtung: Alle Personen ab 16 Jahren, müssen jederzeit ihren Immunisierungsnachweis, sowie ein amtliches Ausweispapier zwecks etwaiger Kontrollen durch das Ordnungsamt mit sich führen.

3. Beim Betreten und Verlassen der Hallen ist eine **An-/Abmeldung per QR-Code Luca-App)** erforderlich.
Im Rahmen des Trainingsbetriebs ist alternativ das Führen einer Anwesenheitsliste durch den Trainer zulässig.
4. **Zugangskontrolle:** Bei Punkt- und Freundschaftsspielen hat eine Zugangskontrolle mit einer Überprüfung der unter Pkt. 2 genannten G-Regeln zu erfolgen. Die Überprüfung digitaler Nachweise sollte mit der vom Robert Koch-Institut herausgegebenen CovPassCheck-App durchgeführt werden. Zudem ist stichprobenartig ein Abgleich der Nachweise mit einem amtlichen Ausweispapier vorzunehmen. Personen, die den erforderlichen Nachweis und bei stichprobenhaften Überprüfungen den Identitätsnachweis nicht vorzeigen können, ist der Zutritt zu verweigern.
Die Zugangskontrollen haben durch Personen über 18 Jahre zu erfolgen.

Kann bei Spielen die **Zugangskontrolle** etwaiger **Zuschauer nicht gewährleistet** werden, sind **Zuschauer nicht zugelassen**.

5. Da im Rahmen des **Trainingsbetriebs** eine Zugangskontrolle der abholenden Personen zur Gewährleistung der 2G-Regel nicht möglich ist, müssen diese vor der Halle warten und **dürfen das Trainingsgebäude nicht betreten**.
6. Beim **Betreten** der Hallen sind die **Hände zu desinfizieren**. Entsprechende Spender befinden sich in den Eingangsbereichen.
7. **Maskenpflicht:** Entsprechend §3.1.2 der CoronaSchV ist in den Sporthallen mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Personen beim Essen und Trinken, sowie im Rahmen des Trainings- bzw. Spielbetriebs direkt beteiligte Personen (Trainer, Betreuer, Spieler und Schiedsrichter) auf / am Spielfeld. Außer: Nicht-immunisierte Trainer*innen müssen während der gesamten Tätigkeit mindestens eine medizinische Maske tragen.
8. Den Möglichkeiten der Sporthallen entsprechend ist zur Vermeidung von über Aerosole übertragenen Infektionen eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige **Durchlüftung durch Öffnen von Türen und Fenstern** sicherzustellen.
9. Bei Punkt- oder Freundschaftsspielen darf das Spielfeld vor dem Spiel, während der Pausen und nach dem Spiel nicht zum Spielen oder zum Aufenthalt durch Zuschauende genutzt werden.
10. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen in Mannschaftstärke ist zulässig.
11. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist unter Beachtung der o.g. Regeln zulässig. Dabei dürfen jedoch für die **Ausgabe von Speisen und Getränken nur Einwegbehältnisse** verwendet werden. Das manuelle Spülen von Tassen und Bechern ist untersagt.

Der Vorstand